

---

**Inhaltsverzeichnis:**

1. Arbeitsrecht
  - LAG Köln: Beweislast für den Zugang einer E-Mail trifft den Absender
  - Bewerbungsgespräch kann betrieblich unfallversichert sein
2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht
  - Kein direkter Anspruch eines Gesellschafters gegen den Geschäftsführer
  - Keine Fortsetzung einer GmbH nach Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse
3. Wettbewerbsrecht
  - Double-Opt-In: Werbung in der Bestätigungsmail
  - Angabe des Gesamtpreises für Ferienimmobilien
  - Neues Wettbewerbsrecht 2022
4. Internetrecht
  - OLG Köln: Cookie-gesteuerte Rabattwerbung
  - OLG Hamm: Abmahnung auf Unterlassung per E-Mail unterliegt weiteren Voraussetzungen
5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges
  - BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten
  - Coronabedingte Betriebsschließungen: Keine Haftung des Staates für Einnahmeausfälle im Frühjahr 2020
6. Veranstaltung, Ansprechpartnerin
  - Quick Check / Quick Win – Drei Bausteine der Sanierung von Unternehmen im Überblick  
virtuell – 5. Mai 2022
  - Einsatz von Drittpersonal und freien Mitarbeitenden – Vermeidung finanzieller Risiken bei Scheinselbständigkeit  
virtuell - 17. Mai 2022
  - Künstliche Intelligenz und Vertragspraxis – Wie genau funktionieren eigentlich die Smart Contracts  
virtuell - 24. Juni 2022
  - Per Mausclick zum Unternehmen – Wie Sie online eine Gesellschaft gründen  
virtuell - 8. Juli 2022
  - Newsletter-Ansprechpartnerin

**1. Arbeitsrecht****LAG Köln: Beweislast für den Zugang einer E-Mail trifft den Absender**

Den Absender einer E-Mail trifft gemäß § 130 BGB die volle Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die E-Mail dem Empfänger zugegangen ist. Ihm kommt keine Beweiserleichterung zu Gute, wenn er nach dem Versenden

keine Meldung über die Unzustellbarkeit der E-Mail erhält. Dies hat das Landesarbeitsgericht (LAG) Köln am 11. Januar 2022 entschieden (Az.: 4 Sa 315/21).

In dem Rechtsstreit stritten die Parteien um die Verpflichtung des Klägers, einem Piloten, ein ihm zur Finanzierung einer Fortbildung gewährtes Darlehen an die Beklagte zurückzuzahlen. In dem Darlehensvertrag war geregelt, dass die Beklagte, eine Fluggesellschaft, auf die Rückzahlung des Darlehens verzichtet, wenn sie aus betrieblichen Gründen dem Kläger nicht innerhalb von fünf Jahren nach Beendigung der Fortbildung die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis anbietet.

Ob der Kläger eine E-Mail der Beklagten mit einem Beschäftigungsangebot als Anlage am letzten Tag der Frist erhalten hat, war streitig: Die Beklagte verwies auf ihr Postausgangs- und Posteingangskonto, wonach die E-Mail verschickt worden sei und sie daraufhin keine Meldung der Unzustellbarkeit bekommen habe. Laut Kläger ging eine solche E-Mail erst drei Tage später bei ihm ein.

In dem hieraufhin vereinbarten Arbeitsverhältnis begann die Beklagte, vom Gehalt des Klägers monatlich jeweils 500 Euro als Darlehensrückzahlung einzubehalten. Sie war der Ansicht, dass dem Kläger rechtzeitig ein Arbeitsplatz aufgrund der E-Mail angeboten worden sei. Die Bedingung für den Verzicht auf die Rückzahlung sei nicht eingetreten.

Das LAG Köln gab dem klagenden Arbeitnehmer Recht: Der Zugang einer E-Mail sei vom Versender darzulegen und zu beweisen. Die Absendung der E-Mail begründe keinen Anscheinsbeweis für den Zugang beim Empfänger. Ob nach dem Versenden einer E-Mail die Nachricht auf dem Empfängerserver eingehe, sei nicht gewiss. Wie auch bei einfacher Post sei es technisch möglich, dass die Nachricht nicht ankomme. Dieses Risiko könne nicht dem Empfänger aufgebürdet werden. Um sicherzustellen, dass eine E-Mail den Adressaten erreicht habe, habe der Versender über die Optionsverwaltung eines E-Mail-Programms die Möglichkeit, eine Lesebestätigung anzufordern.

(Quelle: LAG Köln PM Nr. 2 vom 21. Februar 2022)

### **Bewerbungsgespräch kann betrieblich unfallversichert sein**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Bewerber über den Betrieb unfallversichert sein, bei dem er sich bewirbt. Dies hat das Bundessozialgericht (BSG) am 31. März 2022 (Az.: B 2 U 13/20 R) entschieden.

Im vorliegenden Sachverhalt ging es um eine Bewerberin, die sich als IT-Administratorin bei einem Unternehmen beworben hatte. Vereinbart wurde zunächst ein „Kennenlern-Praktikum“, das Gespräche, einen fachlichen Austausch mit der IT-Abteilung, eine Betriebsführung und eine Besichtigung des Hochregallagers des Unternehmens beinhaltete. Bei der Besichtigung des Lagers stürzte die Bewerberin und brach sich den rechten Oberarm.

Die Berufsgenossenschaft lehnte eine Übernahme des Schadens ab und verwies darauf, dass erst mit einem Beschäftigungsverhältnis auch ein Versicherungsschutz bestünde. Das sah das Bundessozialgericht anders und stellte fest, dass der Sturz der Bewerberin auch ohne ein Beschäftigungsverhältnis einen Arbeitsunfall darstellte. Entscheidend sei dabei die konkrete Tätigkeit, bei der der Unfall auftrat. Die Besichtigung des Hochregallagers sei von der Satzung der Berufsgenossenschaft als versicherte Tätigkeit genannt. Dieser Versicherungsschutz käme nicht nur Mitarbeitern zugute, sondern auch Bewerbern im Rahmen eines „Kennenlern-Praktikums“.

## **2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht**

### **Kein direkter Anspruch eines Gesellschafters gegen den Geschäftsführer**

Verletzt ein Geschäftsführer seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft, so haftet er für den entstandenen Schaden (§ § 43 Abs. 2 GmbHG).

Mit Urteil vom 25. Januar 2022 (Az.: II ZR 50/20) hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass dieser Anspruch der GmbH grundsätzlich nicht von einem Gesellschafter im eigenen Namen – insbesondere auch nicht gegenüber einem Fremdgeschäftsführer - geltend gemacht werden kann.

Zwar kann auch der Gesellschafter einer GmbH - allerdings bei grundsätzlichem Vorrang der inneren Zuständigkeitsordnung der Gesellschaft - unter bestimmten Voraussetzungen, einen Mitgesellschafter aus der gesellschaftlicher Treuepflicht auf Leistung an die Gesellschaft in Anspruch nehmen.

Eine solche Klagebefugnis des Gesellschafters erstreckt sich jedoch grundsätzlich nicht auf Ansprüche gegen den Geschäftsführer, der nicht auch Gesellschafter der GmbH ist. Ein Gesellschafter ist im Allgemeinen nicht befugt, den Schaden, den ein Dritter, der nicht in einer gesellschaftsrechtlichen Sonderbeziehung zu ihm steht, der GmbH zugefügt hat, als eigenen geltend zu machen.

### **Keine Fortsetzung einer GmbH nach Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse**

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Beschluss vom 25. Januar 2022 (Az.: II ZB 8/21) festgestellt, dass eine von Amts wegen aufgelöste GmbH auch dann nicht fortgesetzt werden kann, wenn sie inzwischen wieder über ausreichendes Vermögen verfügt.

Bei einer GmbH mit einem Stammkapital von ursprünglich DM 50.000 war im Jahr 2007 die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt worden, weil nicht ausreichend Masse vorhanden war, um die Kosten eines Insolvenzverfahrens zu decken. Nach Rechtskraft des gerichtlichen Beschlusses erfolgte von Amts wegen eine Eintragung der Auflösung im Handelsregister.

Der Alleingesellschafter und Liquidator beschloss im Jahr 2020 die Fortsetzung der Gesellschaft sowie eine Änderung des Unternehmensgegenstandes und eine Sitzverlegung. Er meldete die Fortsetzung der Gesellschaft, die Sitzverlegung und die Neufassung des Unternehmensgegenstands sowie seine Bestellung zum Geschäftsführer zur Eintragung im Handelsregister an. Trotz der Ausstattung der Gesellschaft mit ausreichend Vermögen und Abgabe der erforderlichen Erklärungen lehnten das Handelsregister Darmstadt und das Oberlandesgericht Frankfurt die Eintragung der Änderungen ab.

Der BGH führt in seinem Beschluss aus, dass eine Gesellschaft, bei der die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden sei, nicht fortgesetzt werden könne. Wille des Gesetzgebers sei es, Gesellschaften, die nicht einmal mehr die finanziellen Mittel zur Durchführung eines Insolvenzverfahrens besitzen würden, im öffentlichen Interesse möglichst rasch zu beenden. Dies gelte auch, wenn die Gesellschaft später wieder über ein das satzungsmäßige Stammkapital übersteigendes Vermögen verfüge und die Insolvenzgründe beseitigt worden seien.

Aus dem Gesetz ergebe sich, dass die Fortsetzungsmöglichkeit nur in den Fällen der Verfahrenseinstellung auf Antrag des Schuldners oder Bestätigung eines entsprechenden Insolvenzplans vorgesehen seien. Die maßgebliche Regelung in § 60 Absatz 1 Nr. 5 GmbH-Gesetz diene dem Gläubigerschutz. Belange der Gesellschafter rechtfertigten keine andere Beurteilung.

Der Senat sah kein Bedürfnis zur Erweiterung der gesetzlich genannten Fortsetzungsmöglichkeiten: Ließen die Beteiligten eine gesetzlich eingeräumte Möglichkeit der Fortsetzung ungenutzt, sei kein Grund ersichtlich, eine nicht im Gesetz vorgesehene Möglichkeit zur Fortführung der Gesellschaft durch einen schlichten Fortsetzungsbeschluss zu eröffnen. Schließlich hätten die Gesellschafter der GmbH im Rahmen des Insolvenzantragsverfahrens die Möglichkeit, durch rechtzeitige Zuführung von Mitteln zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens die Eintragung der Auflösung von Amtswegen abzuwenden.

### **3. Wettbewerbsrecht**

#### **Double-Opt-In: Werbung in der Bestätigungsmail**

Im Double-Opt-In Verfahren, welches zum Beispiel beim Versand von Werbe-E-Mails oder dem Versand von Newslettern zur Anwendung kommt, darf die Bestätigungsmail, mit welcher der Empfänger aufgefordert wird, nochmals seine Einwilligung in den Erhalt von Werbemails zu bestätigen, keinerlei Werbung enthalten.

Nach Ansicht des Landgerichts (LG) Stendal darf die Bestätigungsmail lediglich die Aufforderung erhalten, die Anmeldung zum Erhalt eines Newsletters und Werbemails zu verifizieren. Werbung umfasse alle Maßnahmen eines Unternehmens, die auf die Förderung des Absatzes seiner Produkte oder Dienstleistungen gerichtet seien. Bereits die

Verwendung eines Logos oder eines einladenden Spruchs könnten danach werbenden Inhalt darstellen und zur Absatzförderung geeignet sein.

Da die Abfrage in der Bestätigungsmail gerade dazu diene sicherzustellen, dass es nicht aufgrund von Missbrauch oder fehlerhaften Eingaben zu einer Versendung von Newsletter oder Werbe-E-Mails ohne Einwilligung des Empfängers komme, seien werbende Inhalte in dieser Mail unzulässig, da noch keine Einwilligung vorliege. (Landgericht Stendal; Urteil vom 12. Mai 2021; Az.: 22 S 87/20)

### **Angabe des Gesamtpreises für Ferienimmobilien**

Gemäß eines Urteils des Landgerichts (LG) Aschaffenburg müssen im Rahmen der Bewerbung von Ferienappartements alle obligatorischen Kosten in den Gesamtpreis eingerechnet werden.

Das beklagte Reiseunternehmen bewarb Ferienimmobilien im Internet unter Nennung eines Gesamtpreises. Darüber hinaus gab die Beklagte innerhalb einer Leistungsbeschreibung zusätzliche Kosten für eine Endreinigung an, die jedoch obligatorisch durchgeführt wurde und damit keine Zusatzleistung darstellte, die der Kunde alternativ auch selbst hätte vornehmen können.

Nach Ansicht des Gerichts lag hierin eine Irreführung des Verbrauchers sowie ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung: Die Endreinigung hätte von Anfang an in den Gesamtpreis mit eingerechnet werden müssen, da diese unabhängig von der Aufenthaltsdauer vom ersten Tag an immer in voller Höhe anfiel. Ein versteckter Hinweis in der Leistungsbeschreibung reiche hierfür nicht aus. Auch habe die Berechnung des Gesamtpreises häufig Einfluss auf das Ranking von Angeboten in Suchmaschinen. Unternehmen, welche den Gesamtpreis von Anfang an korrekt und inklusive aller obligatorischen Kostenpositionen angeben würden, könnten hierdurch benachteiligt werden. (Landgericht Aschaffenburg, Urteil vom 14. Dezember 2021; Az.: 1 HK O 47/21 – nicht rechtskräftig)

### **Neues Wettbewerbsrecht 2022**

Ab dem 28. Mai 2022 gelten neue EU-Richtlinien zu Informationspflichten für Unternehmer und Online-Plattformen. Die neuen Regelungen betreffen vor allem den Online- und Fernabsatzsektor. Ziel der geänderten Regelungen ist die Schaffung einer höheren Transparenz für Verbraucher bei Online-Käufen, zum Beispiel durch mehr Informationspflichten auf Online-Plattformen sowie bei Produktrankings, Widerrufsbelehrungen, Kundenrezensionen und Preisangaben.

Einzelheiten zu den Änderungen und was für Unternehmen jetzt zu tun ist, finden Sie in unserem [Merkblatt zum Neuen Wettbewerbsrecht 2022](#).

Unternehmer und Plattformanbieter sollten sich auf die Änderungen frühzeitig einstellen. Bei Verstößen, unlauteren Wettbewerbshandlungen und Verbraucherbenachteiligungen können Bußgelder, Schadensersatzansprüche sowie Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche drohen.

#### 4. Internetrecht

##### **Oberlandesgericht Köln: Cookie-gesteuerte Rabattwerbung**

Das Oberlandesgericht (OLG) Köln (Urteil vom 3. Dezember 2021; Az.: 6 U 62/21) hatte über irreführendes Verhalten im Zusammenhang von internetbasierter Preislogik zu entscheiden, die auf Grundlage des wiederholten Webseitenbesuchs voneinander abweichende Inhalte anzeigt.

Bei mehrfachen, hintereinander geschalteten Rabattaktionen auf der Webseite eines Matratzenherstellers werde der Kunde auch dann in relevanter Weise in die Irre geführt, wenn beim ersten Besuch des Kunden auf der Webseite ein Cookie auf dessen Rechner hinterlassen werde, das anhand der Verknüpfung diesen dann beim zweiten Besuch der Seite erkenne und dem Kunden sodann keine weitere Rabattaktion mehr durch den Werbetreibenden angezeigt werde.

Volltext: [https://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir\\_dok\\_id=3166](https://medien-internet-und-recht.de/volltext.php?mir_dok_id=3166)

##### **Oberlandesgericht Hamm: Abmahnung auf Unterlassung per E-Mail unterliegt weiteren Voraussetzungen**

Das Oberlandesgericht (OLG) Hamm hat mit [Beschluss vom 9. März 2022 \(Az.: 4 W 119/20\)](#) entschieden, dass eine per E-Mail als PDF-Anhang verschickte Abmahnung erst dem Antragsgegner wirksam zugegangen ist, wenn der Empfänger den Dateianhang tatsächlich geöffnet hat. Die bloße Versendung einer E-Mail und deren Zugang bei der Gegenseite sei noch nicht ausreichend.

**Praxistipp:** Es kann sich demnach lohnen, bei Unterlassungsankündigungen per E-Mail auf den postalischen Briefeingang zu warten und die Dateien im Anhang zunächst ruhen zu lassen. Erfolgt der Postlauf im Nachgang nicht oder wird in der E-Mail bereits ausgeschlossen, kann dies der taktischen Entscheidungsfindung dienen. In den meisten Fällen wird aber die Neugier auf den Inhalt der angehängten Dateien sein Übriges tun, so dass dann von einem Zugang der Unterlagen ausgegangen werden muss.

#### 5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

##### **Coronabedingte Betriebsschließungen: Keine Haftung des Staates für Einnahmeausfälle im Frühjahr 2020**

Im März hatte der Bundesgerichtshof (BGH) darüber zu entscheiden, ob der Staat für Einnahmeausfälle haftet, die durch flächendeckende vorübergehende Betriebsschließungen oder Betriebsbeschränkungen auf Grund von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 entstanden sind (BGH, Urteil vom 17. März 2022; Az.: III ZR 79/21).

In dem zugrundeliegenden Fall war der Kläger Inhaber eines Hotel- und Gastronomiebetriebs, den er in der Zeit vom 23. März bis zum 7. April 2020 für den Publikumsverkehr schließen musste, ohne dass die COVID-19-Krankheit zuvor dort aufgetreten war.

Der BGH hat die Revision des Klägers zurückgewiesen und entschieden, dass die Entschädigungsvorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) den Gewerbetreibenden in diesen Fällen weder in unmittelbarer noch in entsprechender Anwendung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren würden.

Andere Anspruchsgrundlagen aus dem hier anzuwendenden Ordnungsbehördengesetz für das Land Brandenburg oder dem richterrechtlich entwickelten Haftungsinstitut des enteignenden Eingriffs verneinten die Richter ebenso:

Hilfeleistungen für von einer Pandemie schwer getroffene Wirtschaftsbereiche seien keine Aufgabe der Staatshaftung. Es bestünde eine sozialstaatliche Verpflichtung, der der Staat zum Beispiel dadurch nachkomme, dass er – wie im Fall der COVID-19-Pandemie geschehen – haushaltsrechtlich durch die Parlamente abgesicherte Ad-hoc-Hilfsprogramme auflege („Corona-Hilfen“). Diese wiesen die gebotene Beweglichkeit auf und erlaubten eine lageangemessene Reaktion, beispielsweise durch kurzfristige existenzsichernde Unterstützungszahlungen an betroffene Unternehmen.

### **BMF: Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine Geschädigten**

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat mit Schreiben vom 17. März 2022 steuerliche Maßnahmen bekanntgegeben, die vom Krieg in der Ukraine Geschädigte unterstützen sollen. Unter anderem gewährt die Finanzverwaltung Erleichterungen bei der steuerlichen Anerkennung von Spenden. Weiterhin werden unter anderem Spendenaktionen von steuerbegünstigten Körperschaften und Arbeitslohnspenden begünstigt.

Die Maßnahmen sollen vom 24. Februar 2022 bis 31. Dezember 2022 gewährt werden. Alle steuerbegünstigenden Maßnahmen können dem BMF-Schreiben entnommen werden.

[BMF-Schreiben vom 17. März 2022](#)

## **6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin**

### **Quick Check / Quick Win – Drei Bausteine der Sanierung von Unternehmen im Überblick**

Die Corona-Pandemie ist für viele Unternehmen nicht folgenlos geblieben. Das Webinar gibt einen Überblick und Anregungen, für eine dauerhafte Restrukturierung eines gefährdeten Unternehmens und erfolgversprechende Lösungen.

Termin: 5. Mai 2022  
Uhrzeit: 15 bis 17 Uhr  
Ort: virtuell - IHK Kassel  
Kosten: kostenlos für Mitglieder einer IHK  
30 Euro für Nichtmitglieder

[Information und Anmeldung](#)

**Einsatz von Drittpersonal und freien Mitarbeitenden – Vermeidung finanzieller Risiken bei Scheinselbständigkeit**

Der Einsatz von Drittpersonal und sogenannten freien Mitarbeitenden birgt ebenso wie der Einsatz von sogenanntem „Croudwork“ oder „Clickwork“ häufig nicht unerhebliche finanzielle Risiken und mögliche Nachzahlungsverpflichtungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

In dieser Veranstaltung werden Sie für die Risiken beim Einsatz von Drittpersonal sensibilisiert.

Termin: 17. Mai 2022  
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr  
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill  
Kosten: 50 Euro

[Information und Anmeldung](#)

**Künstliche Intelligenz und Vertragspraxis – Wie genau funktionieren eigentlich diese Smart Contracts?**

Im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz liest man von sogenannten Smart Contracts, einer besonderen Art, Verträge als Programme abzubilden und umzusetzen.

Doch wie genau funktioniert ein Smart Contract?  
Worin liegen die vermeintlichen Vorteile?  
Ist diese Art des Vertragsschlusses wirklich etwas grundlegend Neues?

Termin: 24. Juni 2022  
Uhrzeit: 10.00 – 11.30 Uhr  
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill  
Kosten: 50 EUR

[Information und Anmeldung](#)

**Per Mausclick zum Unternehmen – Wie Sie online eine Gesellschaft gründen**

Ab August dieses Jahres können Sie bestimmte Gesellschaften online gründen und Registeranmeldungen per Videokommunikation beglaubigen lassen.

Erfahren Sie in diesem Seminar, für welche Gesellschaftsformen und Registeranmeldungen die Neuregelung gilt, welche technischen Voraussetzungen Sie dafür benötigen und ob und wie Sie von der digitalen Kommunikation mit Notaren profitieren können.

Termin: 8. Juli 2022  
Uhrzeit: 10.00 bis 11.30 Uhr  
Ort: virtuell – IHK Lahn-Dill  
Kosten: 50 EUR

[Information und Anmeldung](#)

**Newsletter-Ansprechpartnerin**

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, [b.scheibig@wiesbaden.ihk.de](mailto:b.scheibig@wiesbaden.ihk.de)